



MERKBLATT
für Schweizer, die das Bürgerrecht des Kantons Wallis erwerben möchten
(Gesetz über das Walliser Bürgerrecht vom 18.11.1994)

Beziehung zwischen dem Gemeindebürgerrecht und dem Bürgerrecht

Bis 2008 waren das Gemeindebürgerrecht und das Bürgerrecht nicht voneinander getrennt. Ab dem 1. Januar 2008 sind das Bürgerrecht und das Gemeindebürgerrecht nicht mehr identisch. Die Zivilstandsdokumente, inkl. Heimatschein, bestätigen, dass eine Person das Bürgerrecht einer Gemeinde besitzt.

Seit 2008 sind eingebürgerte Personen, ob durch erleichterte oder ordentliche Einbürgerung, nicht mehr Bürger, sondern lediglich Bürger der Gemeinde, von der sie das Bürgerrecht erhalten haben.

Walliser Bürger, die Bürger werden möchten, können ein entsprechendes Gesuch an die Burgerschaft stellen, wenn sie die durch das Bürgerreglement festgelegten Bedingungen erfüllen.

Seit 2008 kann kein ausländischer Staatsangehöriger und kein Schweizer Bürger in eine Burgerschaft aufgenommen werden, ohne vorgängig das Gemeindebürgerrecht einer Wallisergemeinde erhalten zu haben und durch den Grossen Rat eingebürgert worden zu sein.

VERFAHRENSABLAUF

WICHTIG: Bitte beachten Sie, dass die Gesetzgebung Ihres Heimatkantons den Verlust des Bürgerrechts bei einer Einbürgerung in einem anderen Kanton zur Folge haben kann. Um nähere Informationen hierzu zu erhalten, raten wir Ihnen mit der Verwaltung Ihrer Heimatgemeinde Kontakt aufzunehmen.

Einige Kantone verlangen eine diesbezügliche Erklärung vor der Einbürgerung.

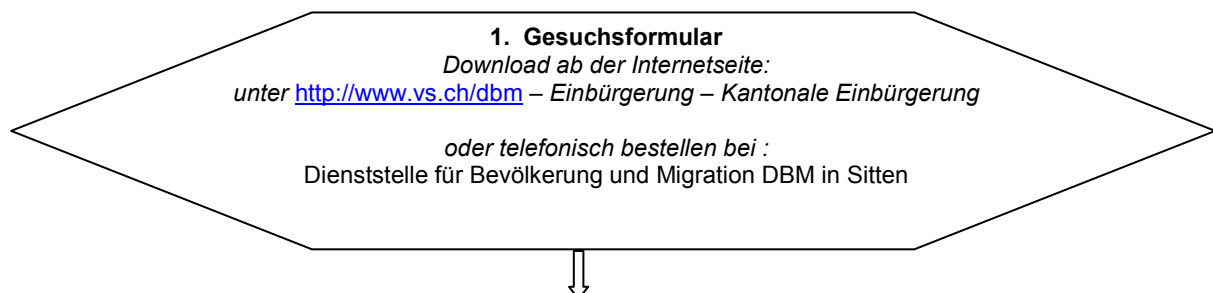
Bedingungen gemäss Art. 4 des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht:

Abs. 1 Um die Aufnahme in das Bürgerrecht einer Walliser Gemeinde zu beantragen muss der Schweizer:

1. **seit einem Jahr in der Gemeinde**, bei der das Gesuch eingereicht wird, Wohnsitz haben;
2. genügende Nachweise guter Führung beibringen.

Abs. 2 Um die Aufnahme in das Bürgerrecht des Kantons Wallis zu beantragen, muss der Schweizer zusätzlich:

1. **während fünf Jahren im Kanton** wohnsässig gewesen sein;
2. das Bürgerrecht einer Walliser Gemeinde erhalten haben.



2. Gesuch an die DBM senden :

Dienststelle für Bevölkerung und Migration DBM
Kantonale Einbürgerungen
Avenue de la Gare 39, 1951 Sion

Das Gesuch muss folgende **Originaldokumente** beinhalten:

- Gesuchsformular für die kantonale Einbürgerung; dieses Formular muss von jedem Gesuchsteller unterzeichnet werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat;
- Lebenslauf für jeden Gesuchsteller, der das 16. Lebensjahr vollendet hat;
- Wohnsitzbestätigung für jede im Gesuch inbegriffene Person mit Angabe des Zuzugsdatum (der Gesuchsteller muss eine **fünfjährige Wohnsitzdauer im Kanton nachweisen und seit 1 Jahr in der Gemeinde wohnhaft sein**);
- Strafregisterauszug für jeden Gesuchsteller, der das 16. Lebensjahr vollendet hat;
(am Schalter der « Post », oder per Internet <http://www.bj.admin.ch> - Strafregister zu bestellen)
- Betreibungsregisterauszug für jeden Gesuchsteller, der das 18. Lebensjahr vollendet hat;
(beim zuständigen Betreibungsamt Ihres Wohnortes zu bestellen – Adressen unter <http://www.vs.ch/bka>)
- Personenstandsausweis (beim zuständigen Zivilstandsamt Ihres gegenwärtigen Heimatorts zu bestellen) :
.für ein individuelles Gesuch : « Personenstandsausweis»
.für ein Ehepaar, eine Familie oder einen/eine Gesuchsteller/in mit minderjährigen Kindern: « Familienausweis»
<https://www.vs.ch/de/web/spm/les-offices-de-l-etat-civil>

Volljährige Kinder haben ein persönliches Gesuch gemäss den oberwähnten Dokumenten einzureichen.

3. Kantonale Gebühr

CHF 355.- für ein individuelles Gesuch
CHF 555.- für ein Ehepaar, eine Familie oder einen/eine Gesuchsteller/in mit minderjährigen Kindern

(inkl. Gesundheitskosten CHF 55.--)

Nach Empfang und positiver Prüfung Ihres Gesuches wird Ihnen die DBM die Rechnung für die kantonale Gebühr zusenden.

4. Verleihung des Gemeindebürgerrechts

Nach Empfang Ihrer Zahlungskopie wird die DBM Ihr Gesuch an Ihre Wohnsitzgemeinde zur Prüfung und Verleihung des Gemeindebürgerrechts senden

Gemeindekosten : bitte bei Ihrer Gemeinde nachfragen

5.

Nach der Rücksendung von der Gemeinde wird die DBM Ihr Gesuch dem Grossen Rat unterbreiten
(jährlich 2 Sessionen Mai – November)

Der Grosse Rat verleiht das Kantonsbürgerrecht.

Das Sonderzivilstandsamt des Kantons Wallis vollendet das Verfahren mit der Eintragung des neuen Bürgerrechts im elektronischen Schweizerischen Zivilstandsregister Infostar.

Die DBM sendet Ihnen Ihre neuen Heimatscheine.